

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Pflichten, Schutzmaßnahmen & aktuelle Änderungen 2024/2025

Aktuelle Fassung: GefStoffV 2025 – zuletzt geändert am 20.12.2025 (BGBl. I). Kerninhalte: Verankerung des Risikokonzepts (Ampel-Modell) für krebserzeugende Stoffe, neue Asbestregeln für Bau im Bestand, Anpassung an EU-Krebsrichtlinie.

1 Rechtliche Grundlagen und Regelwerk

Regelwerk	Inhalt / Funktion
GefStoffV 2025	Kernverordnung: Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen, Betriebsanweisung, Unterweisung, Lagerung, CMR-Stoffe, Asbest
§ 5 ArbSchG	Übergeordnete Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung – GefStoffV konkretisiert diese
TRGS (Technische Regeln)	Konkretisieren die GefStoffV; geben Stand der Technik wieder. Wichtigste: TRGS 400 (Gefährdungsbeurteilung), TRGS 555 (Betriebsanweisung), TRGS 900 (Arbeitsplatzgrenzwerte), TRGS 910 (Risikokonzept krebserzeugende Stoffe)
CLP-Verordnung (EG 1272/2008)	EU-weit einheitliche Einstufung und Kennzeichnung nach GHS-System
REACH-Verordnung (EG 1907/2006)	Registrierung, Bewertung, Zulassung von Chemikalien; regelt Sicherheitsdatenblatt
ChemG	Nationales Rahmengesetz; GefStoffV ist eine Durchführungsverordnung dazu

2 Wer ist betroffen?

Die GefStoffV gilt für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Betrieben – gewerblich und öffentlich-rechtlich, in Industrie, Handwerk, Gesundheitswesen und Laboren. Kein Mindestschwellenwert; auch Ein-Personen-Betriebe sind erfasst, sobald Gefahrstoffe verwendet werden.

3 Pflichten des Arbeitgebers im Überblick

- 1

Gefährdungsbeurteilung (§ 6 GefStoffV)
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ermitteln, Gefährdungen beurteilen.
Substitutionsprüfung: Kann der Stoff durch einen weniger gefährlichen ersetzt werden?
Grundlage: TRGS 400; Ergebnis in Gefahrstoffverzeichnis dokumentieren.
- 2

Gefahrstoffverzeichnis führen (§ 6 GefStoffV)
Aktuelles Verzeichnis aller im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe.
Mindestinhalt: Stoffname, Einsatzort, Lagerort, Verweis auf aktuelles SDB.
Papier oder digital; muss für Beschäftigte und Behörden zugänglich sein.

- 3

Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen (§ 7–11 GefStoffV)

Rangfolge: Substitution > technisch > organisatorisch > PSA.

Bei krebserzeugenden Stoffen: Maßnahmenpakete nach Risikobereich (Ampel-Modell).

Grenzwerte nach TRGS 900 (AGW) einhalten; ggf. Messungen veranlassen.
- 4

Betriebsanweisung erstellen (§ 14 GefStoffV)

Für jeden Gefahrstoff am Arbeitsplatz – tätigkeitsbezogen, verständlich.

Sieben Pflichtabschnitte: Stoff, Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Verhalten im Gefahrfall, Erste Hilfe, sachgerechte Entsorgung, Ansprechpartner.

Aktuell halten; Zugang jederzeit für alle Beschäftigten sicherstellen.
- 5

Unterweisung durchführen (§ 14 GefStoffV)

Vor Aufnahme der Tätigkeit UND mindestens einmal jährlich.

Inhalt: Betriebsanweisung, Schutzmaßnahmen, Verhalten bei Störfällen.

Schriftlich dokumentieren (Datum, Teilnehmer, Inhalt, Unterschrift).
- 6

Expositionsverzeichnis / Vorsorgekartei (§ 14a GefStoffV)

Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen der Kat. 1A/1B:

Expositionsverzeichnis über 40 Jahre nach letzter Tätigkeit aufbewahren.

Beschäftigte erhalten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Auszug.
- 7

Arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV)

Pflichtvorsorge bei bestimmten Tätigkeiten (z. B. Asbest, Blei, CMR-Stoffe Kat. 1A).

Angebotsvorsorge bei weiteren Gefährdungen (z. B. inhalative Gefahrstoffe, Lösemittel).

Koordination mit Betriebsarzt gemäß ArbMedVV und DGUV Vorschrift 2.

4 Neu seit 2024/2025: Risikokonzept für krebserzeugende Stoffe

Mit der GefStoffV 2024/2025 wurde das Ampel-Modell der TRGS 910 rechtlich verbindlich verankert. Es gilt für krebserzeugende und keimzellmutagene Stoffe ohne AGW:

Risikobereich	Akzeptanz-/Toleranzkonzentration	Maßnahmen
■ Geringes Risiko	Konzentration ≤ Akzeptanzkonzentration	Grundlegende Schutzmaßnahmen; kein sofortiger Handlungsbedarf
■ Mittleres Risiko	Akzeptanz- bis Toleranzkonzentration	Technische und organisatorische Maßnahmen; Minimierungspflicht
■ Hohes Risiko	Konzentration > Toleranzkonzentration	Sofortiger Handlungsbedarf; Tätigkeit darf nicht fortgeführt werden

Konkrete Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen je Stoff: TRGS 910 (BAuA). Stoffe ohne Einträge in TRGS 910 sind als hohes Risiko zu behandeln.

5 GHS-Kennzeichnung: Die 9 Piktogramme

Piktogramm	Gefahrenklasse (Auswahl)	Piktogramm	Gefahrenklasse (Auswahl)
GHS01 – Explodierende Bombe	Explosive Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe	GHS06 – Totenkopf	Akute Toxizität (Kat. 1–3)

GHS02 – Flamme	Entzündbare Flüssigkeiten, Gase, Feststoffe	GHS07 – Ausrufezeichen	Akute Toxizität Kat. 4, Hautreizung, Sensibilisierung
GHS03 – Flamme über Kreis	Oxidierende Gase, Flüssigkeiten, Feststoffe	GHS08 – Gesundheitsgefahr	CMR-Stoffe, Sensibilisierung Atemwege, Zielorgantox.
GHS04 – Gasflasche	Gase unter Druck	GHS09 – Umwelt	Gewässergefährdend, ozonschädigend
GHS05 – Ätzung	Ätzwirkung auf Metalle, Haut, Augen		

Pflichtangaben auf dem Kennzeichnungsetikett (CLP/GHS): Produktidentifikator, Piktogramme, Signalwort (Achtung/Gefahr), H-Sätze (Gefahrenhinweise), P-Sätze (Sicherheitshinweise), Lieferantenangaben.

6 Das Sicherheitsdatenblatt (SDB): 16 Abschnitte

Das SDB ist das zentrale Kommunikationsinstrument in der Lieferkette (geregelt in REACH, Art. 31). Der Arbeitgeber muss es für jeden verwendeten Gefahrstoff beschaffen und aktuell halten (≤ 3 Jahre alt). Es bildet die Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung.

Ab sc hn itt	Inhalt	Ab sc hn itt	Inhalt
1	Stoff-/Gemischidentifizierung	9	Physik./chem. Eigenschaften
2	Mögliche Gefahren (GHS)	10	Stabilität und Reaktivität
3	Zusammensetzung/Bestandteile	11	Toxikologische Angaben
4	Erste-Hilfe-Maßnahmen	12	Umweltbezogene Angaben
5	Brandschutzmaßnahmen	13	Hinweise zur Entsorgung
6	Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	14	Angaben zum Transport
7	Handhabung und Lagerung	15	Rechtsvorschriften
8	Expositionsbegrenzung / PSA ← wichtigster Abschnitt für GB	16	Sonstige Angaben

7 Lagerung von Gefahrstoffen: Kernregeln (§ 8 GefStoffV)

- Nur soviel lagern wie für den Betriebsablauf erforderlich (Minimierungsgebot).
- Gefahrstoffe getrennt nach Lagerklassen nach TRGS 510; unverträgliche Stoffe räumlich trennen.
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung aller Behälter; Originalbehälter bevorzugen.
- Nur zugelassene Behälter und Lagerräume verwenden; Belüftung sicherstellen.
- Entzündbare Flüssigkeiten nur in geprüften Sicherheitsschränken (EN 14727) lagern.
- Lagermengen: Ab bestimmten Schwellenwerten Genehmigung nach BImSchG erforderlich.

8 Besondere Regelungen für CMR-Stoffe

CMR-Stoffe (krebserzeugend, keimzellmutagen, reproduktionstoxisch) unterliegen verschärften Anforderungen nach §§ 10–11 GefStoffV:

Kategorie	Bedeutung	Anforderung
Kat. 1A	Nachgewiesen krebserzeugend beim Menschen	Höchste Schutzanforderungen; Substitutionspflicht; Expositionsverzeichnis
Kat. 1B	Wahrscheinlich krebserzeugend	Wie 1A; Ampel-Modell zwingend anwenden
Kat. 2	Möglicherweise krebserzeugend (Verdacht)	Erhöhte Schutzmaßnahmen; Minimierungspflicht

Asbest: Besondere Regelungen in §§ 11a–11c GefStoffV (Fassung 2025). Neu: Drei-Risikobereich-Modell auch für Asbesttätigkeiten beim Bau im Bestand. Genehmigungspflicht nach § 11a Abs. 4a für Abbrucharbeiten (Übergangsfrist bis 19.12.2026 für Bereich niedrigen/mittleren Risikos).

9 Sanktionen

Verstoß	Bußgeld / Strafe
Keine Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe	Bis zu 20.000 € (§ 26 GefStoffV)
Kein Gefahrstoffverzeichnis / nicht aktuell	Bis zu 5.000 €
Fehlende oder nicht zugängliche Betriebsanweisung	Bis zu 5.000 €
Keine oder unzureichende Unterweisung	Bis zu 5.000 €
Verstoß gegen Schutzmaßnahmen bei CMR-Stoffen Kat. 1A/1B	Bis zu 20.000 €; ggf. Straftat nach § 27 GefStoffV
Fehlendes Expositionsverzeichnis bei CMR-Stoffen	Bis zu 10.000 €

10 Weiterführende Quellen

- BAuA – Gefahrstoffverordnung: baua.de/DE/Themen/Chemikalien-Biostoffe/Gefahrstoffe
- GESTIS-Stoffdatenbank: gestis.dguv.de
- TRGS 900 (Arbeitsplatzgrenzwerte): baua.de → AGS → TRGS
- GisChem – Betriebsanweisungen: gischem.de
- Gefahrstoffe im Internet: gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/